

**MOTION** von Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Ueli Bamert (SVP, Zürich), Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen), Cristina Cortellini (GLP, Dietlikon) und Donato Scognamiglio (EVP, Freienstein-Teufen)

betreffend Abzug Investitionskosten für energetische Massnahmen bis 2050

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher der Kanton Zürich von der durch das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und die Abzugsfähigkeit von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für die maximal zulässige Übergangsfrist bis längstens 2050 beibehält.

#### Begründung

Mit der Volksabstimmung vom 28. September 2025 wurde die Abschaffung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum beschlossen. Der Systemwechsel tritt voraussichtlich per 1. Januar 2029 in Kraft. Auf Bundesebene entfällt damit auch der Abzug für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen jedoch ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt, diesen Abzug bis längstens 2050 beziehungsweise bis zum Erreichen des kantonalen Netto-Null-Ziels weiterhin zu gewähren. Diese Option wurde im parlamentarischen Prozess bewusst geschaffen, um den Kantonen einen wirksamen klimapolitischen Hebel zu erhalten.

Die Vorlage 6062 verpflichtet u.a. die Eigentümerinnen und Eigentümer bei bestehenden Bauten Dächer für die Erzeugung von Strom und Wärme mit Solaranlagen zu nutzen. Wer per Gesetz zu einer Investition gezwungen wird, soll diese auch steuerlich geltend machen können. Andernfalls werden bestehende Anreize widersprüchlich entzogen, während die Pflichten verschärft werden.

Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage 36/2026 argumentiert, mit dem Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung seien auch die damit verbundenen Abzüge systemwidrig. Dieses Argument greift zu kurz: Der Bundesgesetzgeber hat den Energie- und Umweltabzug bewusst ausgeklammert und als befristetes Klimainstrument konzipiert, gerade weil er nicht systematisch an die Eigenmietwertbesteuerung gebunden ist. Auch dem Einwand, Steuerabzüge begünstigten höhere Einkommen stärker als Förderbeiträge, ist entgegenzuhalten, dass beide Instrumente komplementär wirken: Förderbeiträge sind plafoniert, an Bewilligungs- und Anforderungsprozesse gekoppelt und decken nur Teilbereiche der notwendigen Massnahmen ab; der Steuerabzug erfasst hingegen das gesamte Spektrum energetischer Investitionen und ist budgetunabhängig. Eine Reduktion auf Förderbeiträge alleine schwächt die Investitionsanreize spürbar.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sind ins Verhältnis zur klimapolitischen Wirkung zu setzen. Nicht ausgelöste Sanierungen verursachen volkswirtschaftliche Folgekosten – höhere Energiekosten, CO<sub>2</sub>-Abgaben sowie Mehrbedarf an Förderbeiträgen –, die mittelfristig die fiskalische Entlastung übertreffen können.

Mehrere Kantone prüfen aktuell die Beibehaltung des Abzugs. Ein Alleingang des Kantons Zürich in die Gegenrichtung würde Eigentümerschaft und Wirtschaftsstandort benachteiligen und die gesetzten kantonalen Klimaziele zusätzlich gefährden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat auch die Beibehaltung der Abzüge für Denkmalpflege prüfen.

Sonja Rueff-Frenkel  
Ueli Bamert  
Marzena Kopp  
Cristina Cortellini  
Donato Scognamiglio